

Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **30 (1950)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77325>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit

Von Otto P. Clavadetscher

Immer wieder ist man überrascht, auf einer wie schmalen Quellenbasis die Darstellungen der frühmittelalterlichen Geschichte eigentlich beruhen. Bedeutendere Quellenfunde sind heute kaum mehr zu erwarten; dagegen fällt ab und zu die eine und andere Urkunde oder sonstige Quelle als Dokument über frühmittelalterliche Ereignisse aus, da sie als Fälschung des Hochmittelalters oder noch späterer Zeiten erwiesen wird. Jede «Rettung» für die Karolingerzeit ist daher von großer Bedeutung, besonders wenn es sich nicht nur um eine einzelne Urkunde handelt, sondern um eines der seltenen Urbare des Reichsgutes.

Von diesem Gesichtspunkt aus rechtfertigt es sich daher wohl, nochmals zur umstrittenen Entstehungszeit des uns durch Aegidius Tschudi¹ überlieferten rätischen Urbars² Stellung zu nehmen.

Bis 1907 galt dieses Urbar als bischöflicher Einkünfterodel aus dem 10., 11. oder gar 12. Jahrhundert³. Eine kritische Nach-

¹ Cod. 609 der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 93—105.

² Bester Druck: v. Mohr, Codex Diplomaticus I, Cur 1848—1852, S. 283 ff., Nr. 193. — Über die Drucke und deren Mängel vgl. P. Aebischer, Anatomie descriptive et pathologique du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi, diese Zeitschrift 26, 1946, S. 179 f. (zit. Aebischer II). — Leider fehlt das Urbar im neuen Bündner Urkundenbuch 1947 ff. (zit. BUB), da die wirtschaftsgeschichtlichen Quellen separat herausgegeben werden sollen.

³ J. C. Zellweger, Schweiz. Gesch.forscher 4, 1821, S. 170 ff.: zwischen 950 und 1045. — Mohr, Cod. dipl. I, S. 283 und P. C. Planta, Das alte Rätien, 1872, S. 405 f., 420: 11. Jahrhundert. — v. Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im curischen Rätien, 1871, S. 110 ff. (zit. v. Juvalt): 3. Dezzennium des 11. Jahrhunderts. — Kind, Rätia 2, 1864, S. 68 ff.: Anfang 12. Jahrhundert.

prüfung hätte allerdings rasch ergeben müssen, daß unmöglich alle im Urbar aufgeführten Besitzungen und Rechte in dieser Zeit (10.—12. Jahrhundert) dem Bistum Chur zustanden. Eine gewisse Logik weisen nur die Ausführungen v. Juvalts⁴ auf. Denn auf Grund einer falschen Interpretation der Urkunde Kaiser Lothars I. vom 21. Januar 843⁵, welche er irrtümlich als Bestätigung der Urkunde Karls des Großen von 772—74⁶ auffaßt, nimmt er für die Zeit nach 843 wieder eine Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt des Churer Bischofs an, das heißt eine Rückgängigmachung der *divisio inter episcopatum et comitatum* von 806. Träfe dies zu, so könnte das Urbar auf den ersten Blick tatsächlich als bischöflicher Rodel betrachtet werden. Die zitierte Urkunde von 843 spricht aber nur von der geistlichen Gewalt des Bischofs; der weitgehend selbständige rätische Kirchenstaat, wie er vor der *divisio* bestanden hatte, ist also durch die Urkunde von 843 keineswegs wieder hergestellt worden.

Erst Georg Caro⁷ unterzog im Jahre 1907 das Urbar einer eingehenden Prüfung und kam zur überraschenden Feststellung, daß es sich gar nicht um ein bischöfliches Urbar handle, sondern um ein solches des churrätischen Reichsguts, und zwar aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Seine Charakterisierung als *Reichsgutsurbar* fand im allgemeinen Zustimmung⁸, nicht in gleichem Maße jedoch seine Datierung in die Zeit Ludwigs des From-

⁴ a. a. O.

⁵ BUB I, Nr. 63 (M² 1096), verunechtet.

⁶ BUB I, Nr. 19 (M² 158).

⁷ Das Urbar des Reichsguts in Currätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.forschg. 28, 1907, S. 261 ff. (zit. Caro).

⁸ Zustimmung zur Charakterisierung und Datierung: W. Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen. Anzeiger f. Schweiz. Gesch., NF. 10, 1908, S. 265 ff.; U. Stutz, in Festgabe f. K. Zeumer, Weimar 1910, der sich aber mit der Datierung in die Karolingerzeit begnügt; O. Baldauf, Das karol. Reichsgut in Unterrätien, Innsbruck 1930, S. 9; Stef. Müller, Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees u. seiner Umgebung 60, 1932/33, S. 48 u. 125, allerdings ohne stichhaltige Begründung, da seine Argumente für die Datierung um 830 auch für die folgenden Jahre gelten.

men⁹. Dagegen versuchten Ernst Mayer¹⁰ und Karl Jordan¹¹ 1928 resp. 1935 wieder, den Beweis zu erbringen, daß das Urbar ein « Verzeichnis des Rechts der Churer Kirche um die Mitte des 10. Jahrhunderts »¹² darstelle. Damit waren die Erkenntnisse Caros wieder in Frage gestellt, wenn auch die neuere Forschung im großen und ganzen an Caros Ansichten festhielt.

Neuestens nahm Paul Aebischer¹³ vom linguistischen Standpunkt aus zu unserem Dokument Stellung und wies es der Zeit um 860 herum zu. Sein Vergleichsmaterial erstreckt sich vom 8. bis zum 10. Jahrhundert und geographisch über das gesamte Rätien und große Teile Italiens. Sein methodisches Vorgehen ist sehr vorsichtig, da er alles beiseite läßt, was nur bedingt zur Datierung beitragen könnte, so etwa die Eigennamen, die tatsächlich infolge des häufigen Vorkommens sowohl in Urkunden des 9. als auch in solchen des 10. und 11. Jahrhunderts zu keinen sichern Schlüssen führen können¹⁴. So ergibt also der sprachliche Befund: Zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts, näher bei 850 als bei 900¹⁵. Nebenbei zieht Aebischer auch noch einige geschichtliche Daten und Beweisstücke heran¹⁶, ohne das vorhandene Material allerdings auszuschöpfen. Jedenfalls aber müssen die linguistischen Ergebnisse Aebischers bei einer neuen Unter-

⁹ Reichsgutsurbar, aber von Caro abweichende Datierung: J. Zösmair, Das Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit König Ottos I. Archiv f. Gesch. d. Landeskunde Vorarlbergs 10, 1914, S. 61 ff.; P. Aebischer, Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi, diese Zeitschrift 25, 1945, S. 177 ff. (zit. Aebischer I).

¹⁰ Zur rätischen Verfassungsgeschichte, diese Zeitschr. 8, 1928, S. 385 ff. (zit. Mayer).

¹¹ Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers, diese Zeitschrift 15, 1935, S. 1 ff. (zit. Jordan).

¹² Mayer, S. 394.

¹³ Aebischer I.

¹⁴ So zog Oechsli, a. a. O., S. 266 f. die gleichen Namen zur Datierung ins beginnende 9. Jahrhundert heran, die nach Zösmair, a. a. O., S. 72 ff. für das 10. Jahrhundert sprechen würden!

¹⁵ Aebischer I, S. 204.

¹⁶ Aebischer I, S. 179 ff. und 222 ff.

suchung über die Entstehungszeit des Urbars gebührend berücksichtigt werden.

Eine erneute Untersuchung läßt sich trotz Aebischers Arbeiten rechtfertigen, da aus den Urkunden allein der Nachweis geführt werden kann, daß das Urbar in der Karolingerzeit entstanden ist, dann aber auch, weil linguistische Tatsachen urkundliche Beweise nie zu ersetzen vermögen, besonders nicht in der rätischen Geschichte beim bekannten konservativen Zug der rätisch-lateinischen Urkundensprache.

Zudem drängt sich eine m. W. bis jetzt nie unternommene gründliche Widerlegung der Beweisführung Jordans und besonders Mayers auf, da vor allem letzterer in der erwähnten Abhandlung aus dem «bischöflichen Urbar aus der Ottonenzeit» weitgehende Schlüsse zieht. Zudem dürfte auch die Aufdeckung der widerspruchsvollen Beweisführung Mayers nicht ganz einflußlos bleiben auf die Stellungnahme zu andern umstrittenen Hypothesen des genannten Autors. Bei der Auseinandersetzung mit Jordan aber wird sich einmal mehr zeigen, wie notwendig es ist, daß sich die Diplomatik ihrer Stellung als Hilfswissenschaft bewußt bleibt.

A. Urkundlicher Nachweis der Entstehung des Urbars in der Karolingerzeit

Ausgangspunkt aller Untersuchungen über das Urbar bildet eine Urkunde König Karls III. vom 4. Januar 881¹⁷, durch welche er das Kloster Taufers und die Pfarrkirchen Rankweil, Nüziders und Flums an das Bistum Chur überträgt gegen dessen Besitzungen im Elsaß. Die drei genannten Kirchen sind im Urbar aufgeführt¹⁸. Diese königlichen Besitzungen gelangten aller-

¹⁷ BUB Nr. 75 (M² 1609): plebem in Vinomna cum appendiciis suis, et in valle Drusiana plebem Nuzudres cum appendiciis suis et ad Flumina plebem cum appendiciis suis... Bestätigung des Tausches durch König Arnulf am 22. Januar 888 (BUB Nr. 79 = M² 1774).

¹⁸ Mohr, Cod. dipl. I, S. 283: In Ranguila (= Vinomna!) ecclesia plebeia ..., S. 286: In uilla Nezudere... Est ibi mater ecclesia... S. 288: Curtis ad Flumina... Est ibi ecclesia plebeia...

dings nicht direkt vom Reich an das Bistum Chur, sondern Karl hatte sie, wahrscheinlich etwa 877¹⁹, seinem Günstling, dem Bischof und Erzkanzler Liutward von Vercelli, geschenkt. Erst durch Tausch kam demnach das Bistum Chur 881 in deren Besitz.

Das Jahr 877 ist also *terminus ante quem*, wenn das Urbar die Reichsrechte enthält, da die genannten Kirchen darin noch aufgeführt sind, das Jahr 881 aber *terminus a quo*, wenn es sich um ein bischöfliches Urbar handelt, weil vor 881 die genannten Kirchen noch nicht dem Bistum Chur gehörten.

Der direkte urkundliche Nachweis, daß das Urbar vor 877 entstanden, also ein Reichsgutsurbar sei²⁰, ist bei der heutigen Quellenlage leider nicht möglich, wenn auch viele inneren Kriterien²¹ dies sehr wahrscheinlich machen. Gelingt es aber nachzuweisen, daß im Urbar aufgeführte Besitzungen und Rechte nach 881 bestimmt nicht dem Bistum Chur zustanden, so ist der indirekte Beweis für das karolingische Reichsgutsurbar vor 877 erbracht.

¹⁹ Vgl. A. Helbok, Regesten von Vorarlberg u. Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920—1925, S. 42 (Anm. 1 zu Reg. Nr. 82). — Die in BUB Nr. 75 genannten Urkunden für Liutward von Vercelli sind nicht erhalten.

²⁰ Caro, S. 272 setzte das Urbar vor dem 9. Juni 831 an, da an diesem Tage Kaiser Ludwig der Fromme dem Kloster Pfäfers Besitzungen restituierte, die im Urbar enthalten sind (BUB Nr. 55 = M² 892). Das Urbar konnte also kein bischöfliches sein, da die betreffenden Güter nach 831 Pfäfers gehörten, vorher aber dem Kaiser. Diese Urkunde kommt für die Datierung des Urbars nicht mehr in Frage, da sie Mendelsohn, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, diese Zeitschrift 14, 1934, S. 177 f. als Fälschung des 10. Jahrhunderts nachgewiesen hat. Auf Mendelsohn fußend versuchte denn auch Jordan wieder die Datierung ins 10. Jahrhundert. — Nicht beweiskräftig scheint mir auch eine Urkunde Lothars vom 17. Oktober 841 (BUB Nr. 61 = M² 1089). Lothar schenkt der neuerrichteten Zelle St. Maria in Serris bei Flums unter anderem die Kirche zu Sufers (Sobre), die auch im Urbar, Mohr, Cod. dipl. I, S. 293 (Subere) erscheint. Der 17. Oktober 841 wäre also *terminus ante quem*, doch scheint diese Urkunde nicht vollzogen oder die Schenkung später wieder rückgängig gemacht worden zu sein.

²¹ Zum Beispiel der *census regius*, die Erwähnung der *missi dominici* u. a. — Ich werde in anderem Zusammenhang auf diese Frage zurückkommen.

Vergleichen wir nun die Urkunden nach 881 mit dem Urbar! Am 15. April 885 schenkte Karl III. dem Kloster St. Gallen einen Hof mit Kirche (*ecclesia*) in Rötis²². Im Urbar erscheint eine Kapelle zu Rötis²³. Wohl könnte die Kapelle zwischen der Abfassung des Urbars und der Schenkung von 885 zu einer *ecclesia* aufgestiegen sein. Dann müßte das Urbar (als bischöfliches!) zwischen 881 und 885 entstanden sein. Dieser Zeitraum wäre natürlich für eine Urbaraufnahme von diesem Umfange viel zu kurz, ganz abgesehen davon, daß es unerklärlich wäre, warum denn der König diese Besitzungen an St. Gallen schenkte und nicht das Bistum Chur, dem sie doch gehören müßten. Da die Gleichsetzung der Kapelle des Urbars mit der Kirche der Schenkung von 885 jedoch keineswegs sicher ist, lassen wir dieses Zeugnis besser beiseite.

Am 14. Juni 904 übertrug Ruotpert, ein schwäbischer Adelliger, Güter zu Reams mit der dortigen Kirche und den Zehnten an das Kloster Lorsch. Er hatte diese Besitzungen seinerzeit von Kaiser Arnulf (also zwischen 896 und 899) geschenkt erhalten²⁴. Auch das Urbar erwähnt die Kirche Reams, mit den Zehnten von Reams selber und von Tinzen, eventuell noch von andern Dörfern²⁵. Bis Ende des 9. Jahrhunderts war diese Kirche also Reichsgut, darauf bis 904 Besitz des Ruotpert, nach 904 aber Besitz des Klosters Lorsch. Am 8. Februar 1258 verkaufte dann der Edle Berallus von Wangen der Kirche Chur neben andern Besitzungen die Burg Reams, den Hof Reams und die Zubehörden der Kirchen von Reams und Tinzen²⁶. Wohl steht in dieser Ur-

²² Wartmann II, Nr. 642. Auszug: BUB Nr. 76. M² 1695.

²³ Mohr, Cod. dipl. I, S. 283: *Capella ad Rautenen*.

²⁴ BUB Nr. 86 (M² 2020 a): *quod bonę memorię Arnolfus imperator augustus michi in Retia Curiense cum suę auctoritatis precepto donavit... in loco Riammas dicto ... cum curtilibus edificiis mancipiis ecclesia baptismali decimis...*

²⁵ Mohr, Cod. dipl. I, S. 299 f.: *... uilla Riamio habet... Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla. Et de Tinnazune.* — Darauf folgt eine Lücke, vielleicht folgten hier noch Zehnten aus andern Dörfern.

²⁶ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 232: *curtem uero Riamis ... cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riamis et Digzun...*

kunde nichts von der Kirche Reams selbst. Dies erklärt sich aber aus den veränderten kirchenrechtlichen Verhältnissen. Stand das Eigenkirchenrecht im Jahre 904 beim Übergang der Kirche Reams an das Kloster Lorsch noch in voller Blüte, so erfuhr es durch und nach dem Investiturstreit eine starke Abschwächung. Wohl standen die Zubehörden (*cum omnibus pertinentiis*) noch im Eigentum des Edlen von Wangen, die Kirche selbst jedoch scheint in der Zwischenzeit ein eigenes Rechtssubjekt geworden zu sein. Eine Darstellung der Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden fehlt noch; es muß daher offengelassen werden, ob die Geschichte der Kirche Reams die allgemeine Entwicklung in Graubünden widerspiegelt und inwieweit das Bistum daran beteiligt war. Daß die Urkunde von 1258 nur die Pertinenzen der Kirchen von Reams und Tinzen erwähnt, spricht also nicht dagegen, daß der Edle von Wangen oder seine Vorfahren ihre Besitzungen in Reams vom Kloster Lorsch oder dessen Rechtsnachfolgern erhalten hatten.

Damit wäre eigentlich der Beweis bereits erbracht, daß das Urbar kein bischöfliches sein kann. Zwei Argumente könnten vielleicht noch gegen die Beweiskraft der Urkunde von 904 ins Feld geführt werden, die allerdings wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben. Einmal, daß diese Urkunde nicht im Original erhalten ist, sondern nur als Abschrift im Codex Laures hamensis²⁷. Die Zuverlässigkeit des Codex ist jedoch genügend bekannt, und es dürfte schwer fallen, einen Grund zu finden, warum gerade diese Urkunde, die sicher für das Kloster Lorsch einen verhältnismäßig geringen Wert hatte und sehr entfernte Besitzungen betraf, gefälscht sein sollte.

Mayer und Jordan lassen das Urbar um die Mitte des 10. Jahrhunderts entstanden sein. Rein theoretisch könnte also von 904 bis dahin die Kirche Reams in den Besitz des Bistums Chur übergegangen, ihm dann aber wieder entfremdet worden sein, um — wenigstens die Pertinenzen — 1258 wieder bischöflich zu werden. Ein solcher Einwand wäre zwar wenig überzeugend, die bloße Möglichkeit zwingt uns aber doch, die Prüfung der Urkunden fort-

²⁷ Cod. Lauresh., ed. Glöckner, Bd. I, 1929, 59.

zusetzen. Hier sei nur noch erwähnt, daß Mayer gegen diese Urkunde, welche seinen Datierungsversuch in die Mitte des 10. Jahrhunderts offensichtlich zum Scheitern verurteilt, nicht etwa einen der zwei oben genannten Einwände anführt, sondern sie einfach übergeht, obschon er sie kennen mußte, da bereits Caro²⁸ sie herangezogen hat, gegen den sich ja die Ausführungen Mayers in erster Linie richten. Wir werden weiter unten nochmals einem solchen Fall «mangelnder Quellenkenntnis» Mayers begegnen!

Am 7. Januar 909 schenkte Ludwig das Kind dem Kloster St. Gallen seine Rechte am Hof und an der Kirche in Altstadt bei Feldkirch²⁹. Das Urbar führt die Peterskirche in Altstadt als Lehen auf, nur fehlt der Name des Lehensträgers³⁰. Offenbar verließ also der König nach dem Heimfall die Kirche an St. Gallen. Daß die Urkunde die Kirche als «basilica» bezeichnet, das Urbar aber als «ecclesia», ist ohne Bedeutung, da im Urbar mit ganz wenigen Ausnahmen die Kirchen «ecclesie» heißen, in den St. Galler Urkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts aber «basilica» die Regel bildet³¹. Mit dem «bischöflichen Urbar» läßt sich demnach auch diese Urkunde nicht in Einklang bringen, es würde denn nachgewiesen, daß auch diese Kirche von St. Gallen an Chur gelangt sei!

Warum ist ins Urbar ein Rodel über den Besitz des Klosters Pfäfers³² eingeschoben? Dies läßt sich leicht erklären, wenn es sich um ein Reichsgutsurbar aus dem 9. Jahrhundert handelt, da

²⁸ S. 270.

²⁹ Wartmann II, Nr. 755 (M² 2056; kurzer Auszug: BUB, Nr. 88, wo allerdings die entscheidende Stelle über das Zehntrecht fehlt): *quasdam res proprietatis nostrae ... hoc est ... in loco Feldkiricha dicto, quicquid nos ... in illa curte sive basilica habere videbimur, cum decimatione et terra salica...*

³⁰ Mohr, Cod. dipl. I, S. 283: *De ecclesia S. Petri ad Campos i. Feldkiricha beneficium...* (Name fehlt) ... *Decima de ipsa villa.*

³¹ Vgl. Aebischer I, S. 212. — Die Identität der beiden Kirchen (Urkunde und Urbar) geht übrigens aus der Erwähnung des Zehntrechts (in Anm. 29 und 30 gesperrt) hervor.

³² Mohr, Cod. dipl. I, S. 290 ff.: *Coenobii Pfevers proprietates.* — Über die Abgrenzung zwischen Pfäferser Besitz und eigentlichem Reichsgut im Urbar vgl. Aebischer II, S. 184 ff.

durch die *divisio* dem Bischof nicht nur weltlicher Besitz und Pfarrkirchen entzogen wurden, sondern auch drei Männerklöster ³³. Wie aber kann die Aufnahme des Pfäferser Rodels in ein bischöfliches Urbar des 10. Jahrhunderts erklärt werden? Mayer behauptet, daß Pfäfers von 920 bis einige Jahre nach 949 «zum Churer Bistum gehörte» ³⁴. Jordan setzt das Urbar in die Zeit von 920—949, «in der Chur und Pfäfers in enger Verbindung standen» ³⁵. Beide Ansichten vermögen jedoch vor den Urkunden nicht zu bestehen. Die Quellen zur Geschichte des Klosters Pfäfers im 10. Jahrhundert sind verhältnismäßig zahlreich und vermitteln uns folgendes Bild:

Bis zum 6. Februar 905 war das Kloster Pfäfers Reichsabtei, denn an diesem Tage schenkte sie Ludwig das Kind dem Bischof Salomon von Konstanz zu freiem Eigentum ³⁶. Salomon übertrug aber die Abtei Pfäfers schon am 28. Dezember 909 an das Kloster St. Gallen, behielt sich jedoch als Gegenleistung für sich selber und seinen Neffen Waldo, den spätern Bischof von Chur, lebenslängliche Nutznießung an der Abtei Pfäfers und an dem St. Gallen gehörenden Hofe Bußnang vor. Falls Waldo die Bischofswürde erhielte, sollte er auf seine Rechte an Pfäfers verzichten ³⁷, den Hof Bußnang jedoch bis zu seinem Tode weiter besitzen. Salomon

³³ Vgl. die zweite Klageschrift Bischof Viktors III. von 823 (BUB Nr. 46): *Monasteria similiter quinque (sc. sunt infra parrochia nostra), ex quibus duos tantum ad nutriendum habemus puellarum.*

³⁴ Mayer, S. 394.

³⁵ Jordan, S. 36.

³⁶ BUB Nr. 87 (M² 2026).

³⁷ Salomon war gleichzeitig Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen. Durch die Schenkung von 909 (vgl. Anm. 38) unterstellte er ausdrücklich Pfäfers der geistlichen Leitung St. Gallens; er fürchtete offenbar, daß diese geistliche Leitung gefährdet würde, falls der Bischof einer andern Diözese (Waldo) über Pfäfers gebot. Die Gefahr war besonders groß, wenn der reguläre Diözesanbischof (Chur) in den Besitz von Pfäfers gelangte. Darum die Bestimmung über den Verzicht Waldos auf Pfäfers, falls er Bischof würde. Es darf daraus geschlossen werden, daß bereits 909 mit einer Wahl Waldos zum Bischof von Chur gerechnet wurde. — In der ganzen Frage spielen wohl Divergenzen zwischen den Bistümern Chur und Konstanz mit, vielleicht auch Gegensätze zwischen Romanen und Germanen.

und Waldo verpflichteten sich, den Hof Bußnang an St. Gallen zurückzugeben, falls der König oder jemand anders dem Kloster St. Gallen das Kloster Pfäfers entziehe; anderseits sollten Salomon und Waldo die Abtei Pfäfers als Erblehen zurückerhalten, wenn das Eigentumsrecht St. Gallens am Hof Bußnang angefochten würde³⁸. Tatsächlich brachen bald Streitigkeiten über diese Schenkung und die daran geknüpften Bedingungen aus. König Konrad I. entschied 914 zugunsten Salomons und sprach ihm die Abtei Pfäfers und den Hof Bußnang zu³⁹. Nach dem Tode Salomons 919 erhob jedoch das Kloster St. Gallen vor dem Gericht zu Rankweil nochmals Klage gegen den unterdessen zum Bischof von Chur gewählten Waldo auf Herausgabe der Abtei Pfäfers⁴⁰. Weil die Mönche von St. Gallen den Hof Bußnang weder Salomon noch Waldo zur Nutznießung übertragen, sondern ihn an Alamannen verliehen hatten, wurde die Klage St. Gallens abgewiesen. Pfäfers blieb also in der Hand Waldos. Es bestand nun folgende Rechtslage: Nach der Schenkungsurkunde von 909 sollte das Kloster Pfäfers als Erblehen (*hereditario iure*) an Salomon bzw. Waldo zurückfallen, wenn sie nicht in den Besitz (zur Nutznießung) des Hofes Bußnang gelangen würden. Dieser Fall war nun eingetreten. Selbstverständlich konnte auch die Bischofswahl Waldos an diesem Vorbehalt nichts ändern. Denn die Möglichkeit des Rückfalls von Pfäfers an Salomon bzw. Waldo, wenn St. Gallen ihnen den Hof Bußnang nicht herausgeben sollte, ging dem zweiten Vorbehalt, dem Verzicht Waldos auf Pfäfers bei seiner Wahl zum Bischof, zweifellos vor. Andernfalls hätte ja St. Gallen den Hof Bußnang ungestraft zurückbehalten können! Das Kloster St. Gallen blieb wohl Obereigentümer⁴¹, aber das tatsächliche Verfü-

³⁸ BUB Nr. 89 (Wartmann II, 761). Am 14. März 912 bestätigte Konrad I. dem Kloster St. Gallen u. a. die Schenkung der Abtei Pfäfers durch Salomon (BUB Nr. 90, M² 2175).

³⁹ BUB Nr. 94 (M² verl. Urk. 173). Der königliche Entscheid ist nur bekannt aus dem in Anm. 40 zitierten Urteil von 920.

⁴⁰ BUB Nr. 96 (Wartmann III, 779).

⁴¹ Jordan, S. 29, irrt deshalb: «... Abhängigkeit des Klosters (sc. von St. Gallen) in jenen Dezennien nach 920, in denen Waldo Bischof von Chur war, schon aus rechtlichen Gründen unmöglich».

gungsrecht über Pfäfers verblieb nach dem Urteil von 920 dem Bischof Waldo von Chur, und zwar nicht nur auf Lebenszeit, wie das der Fall gewesen wäre, wenn er den Hof Bußnang zur Nutznießung erhalten hätte, sondern als erblicher Besitz.

Die Vermutung Jordans ⁴², daß die Pfäferser Fälschungen um 950 gegen Chur gerichtet gewesen seien, weil die Gefahr bestanden habe, daß die Verbindung mit Chur eine dauernde werde und Pfäfers zu einem Churer Eigenkloster herabsinke, hat viel für sich. Ganz klar beweist jedoch die königliche Urkunde vom 9. Februar 950, durch welche Otto I. dem Kloster Pfäfers die Immunität und freie Abtwahl bestätigt und es in seinen Schutz nimmt ⁴³, daß es Pfäfers nach dem Tode Waldos (17. Mai 949) ⁴⁴ gelungen war, die Reichsunmittelbarkeit wiederzuerlangen, sowohl also die st. gallische Oberhoheit abzuschütteln ⁴⁵, als auch der von Chur drohenden Gefahr zu entgehen ⁴⁶. Das Diplom von 950 ist die erste königliche Urkunde nach der Veräußerung des Klosters durch das Reich im Jahre 905: das Zeichen der wiedererlangten Reichsunmittelbarkeit!

Nun können wir Stellung nehmen zu den oben zitierten Ansichten Mayers und Jordans betreffend das Verhältnis zwischen dem Bistum Chur und dem Kloster Pfäfers. Die Behauptung Mayers, daß Pfäfers zwischen 920 und einige Jahre nach 949 dem Bistum Chur gehört habe, ist falsch. Pfäfers gehörte überhaupt nie dem Bistum! Bis zum Mai 949 war die Abtei persönlicher Besitz Waldos, von da bis zum Februar 950 ist seine Rechtsstellung nicht feststellbar, von 950 an war es wieder Reichskloster. Jordan sprach vorsichtiger nur von engen Beziehungen des Klosters zu Chur. Die waren zweifellos vorhanden. Eventuelle Eigentumsansprüche des Bistums aber hat Pfäfers durch das königliche

⁴² S. 30.

⁴³ BUB Nr. 107 (St. 174).

⁴⁴ Vgl. Helbok, a. a. O., S. 71, Nr. 135.

⁴⁵ Erleichtert durch den damaligen Zerfall St. Gallens; vgl. Jordan, S. 29.

⁴⁶ Da Pfäfers 950 wieder Reichsabtei ist, kann die Frage übergangen werden, ob vielleicht das Bistum Chur als Erbe des verstorbenen Bischofs Waldo Rechte an Pfäfers geltend gemacht habe.

Diplom von 950 zunichte gemacht. Sollte das Bistum wirklich seine zweifelhaften Ansprüche auf Pfäfers ins Urbar aufgenommen haben? Dazu kommt noch, daß in diesem Falle das Urbar zwischen dem Mai 949 und Februar 950 entstanden sein müßte, rein technisch eine Unmöglichkeit! Das Ergebnis der ganzen Untersuchung über Pfäfers kann daher nur lauten: Es bestand im 10. Jahrhundert weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, die Besitzungen des Klosters Pfäfers in ein Güterverzeichnis des Bistums Chur aufzunehmen.

Ähnlich wie bei Pfäfers liegt der Fall bei den Kirchen zu Bludenz und im Schams. König Otto I. schenkte diese beiden Kirchen, welche bis jetzt dem Reich und dessen Ministerialen gehört hatten, am 8. April 940 dem Bistum Chur, aber nur bis zum Tode Bischof Waldos. Nachher sollte die Kirche zu Bludenz ans Domkapitel fallen, die Kirche im Schams zum Unterhalt der Nonnen von Cazis dienen⁴⁷. Beide Kirchen erscheinen auch im Urbar⁴⁸. Die Aufnahme dieser beiden Schenkungsobjekte in ein bischöfliches Urbar ließe sich also nur bis zu Waldos Tod (Mai 949) zwanglos erklären; bei späterer Abfassung würden wir mindestens erwarten, daß die Sonderbestimmungen über die beiden Kirchen erwähnt wären. Wenigstens das Domkapitel hätte ganz bestimmt für die Wahrung seiner Interessen gesorgt! Auf alle Fälle ist der 8. April 940 terminus a quo für ein bischöfliches Urbar.

⁴⁷ BUB Nr. 103 (St. 84): *quasdam ecclesias ... ad regii iuris potestatem aspicientes ... unam ... in loco Plutenes ... aliam in valle Sexamnes in honore sancti Martini constructam, ut sicut usque nunc ad nos tantum et nostros ministeriales aspectabant, ita ex hoc ad illum (sc. Waldo) quamdiu vixerit et quibus ille curam earum commiserit... Et post obitum illius ecclesiam in Plutines ... ad annonam fratrum episcopii Curiensis et illam quae in Sexamnes est ad sustentationem sanctimonialium in Chazzes ... concessimus.*

⁴⁸ Mohr, Cod. dipl. I, S. 286: *In villa Pludono ecclesia cum decima de ipsa uilla.* — S. 293: *Beneficium Raginonis in Ciranes, ecclesia plebeia cum decima de ipsa uilla tota.* — Die in der Urkunde erwähnte Martinskirche im Schams ist mit der Kirche von Zillis identisch.

Entscheidend sind die folgenden Urkunden, da sie aus den Jahren stammen, in welchen nach Zösmair, Mayer und Jordan das bischöfliche Urbar entstanden sein soll. Hier fällt deshalb auch der Einwand einer eventuellen Entfremdung von Churer Besitz und späterer Rückgewinnung dahin.

Am 7. April 948 schenkte Otto I. Hartbert, dem Abt von Ellwangen, die Kirche Nenzingen mit den Zehnten und Güter mit Hörigen in Rankweil⁴⁹. Im Urbar erscheint die Kirche von Nenzingen mit den Zehnten von vier Dörfern⁵⁰. Dieser Abt Hartbert wurde jedoch erst 951 Bischof von Chur⁵¹, somit muß dieses Jahr als terminus a quo für ein bischöfliches Urbar gelten. Mayer erwähnt, daß diese Schenkung vor die Einsetzung Hartberts als Bischof gefallen sei, nimmt aber dennoch das Jahr der Schenkung, 948, als terminus a quo an⁵²!

Eine ganz besondere Rolle hat die Urkunde Ottos I. vom 1. Januar 949⁵³ in der Kontroverse über das Urbar gespielt. Der König gab darin einem zum Tode verurteilten, dann aber Einsiedler Mönch gewordenen Adam seine konfiszierten Güter im Walgau zurück. Zösmair⁵⁴, Mayer⁵⁵ und Jordan⁵⁶ identifizierten diesen Adam mit zwei im Urbar vorkommenden Personen gleichen Namens. Adam wurde so zum Hauptargument für die Ansetzung des Urbars ins 10. Jahrhundert. Wir können hier auf diese « Adamsgeschichte » verzichten, da sie bereits Aebischer⁵⁷ ins Reich der Fabel verwiesen hat.

Die königliche Kirche in Grabs mit den Zehnten und das auch dem König zustehende Salland daselbst wurden am 24. Ja-

⁴⁹ BUB Nr. 104 (St. 160): in villa Nanzingus ecclesiam cum decimis suis.

⁵⁰ Mohr, Cod. dipl. I, S. 285: Est ecclesia in Nanzingas, cum decima de ipsa villa. Et de Bassininga. Et Sciline. Et Reune.

⁵¹ BUB I, S. 88, Anm. 3 zu Nr. 108.

⁵² Mayer, S. 387 und 388.

⁵³ MG DO I 107 (BUB Nr. 105, St. 171).

⁵⁴ a. a. O., S. 71.

⁵⁵ S. 389 ff.

⁵⁶ S. 34 und 37.

⁵⁷ Aebischer I, S. 179 ff. — Vgl. dazu auch Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 99, Anm. 114.

nuar 949 von Otto I. dem Kloster Einsiedeln geschenkt⁵⁸. Das Urbar nennt die Kirche Grabs ebenfalls⁵⁹. Nun ist allerdings diese Urkunde umstritten. Sowohl in der Monumenta-Ausgabe als auch im neuen Bündner Urkundenbuch wird sie als « zweifelhaftes Original » bezeichnet. Mag sie auch formal bedenklich erscheinen, so kann an ihrer inhaltlichen Echtheit nicht gezweifelt werden. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: In einer Urkunde vom 15. Januar 979⁶⁰ bestätigte Otto II. die Schenkung von Grabs an Einsiedeln. Ausdrücklich wird die Schenkung Ottos I. erwähnt⁶¹. Die Dispositio entspricht wörtlich derjenigen in der Urkunde Ottos I. Wäre diese letztere eine Fälschung, so müßte sie also mindestens vor dem 15. Januar 979 entstanden sein, da sie dem unzweifelhaft echten Diplom Ottos II. als Vorlage diene. Die Pertinenzen des Sallandes sind in der Urkunde von 979 viel umfangreicher als in derjenigen von 949. Wäre aber die Urkunde von 949 nur gefälscht worden, um als Vorlage für diejenige von 979 zu dienen, so würde man doch erwarten, daß sie mindestens gleichviele Rechte enthielte wie die spätere. Dazu kommt, daß die Fälschung nur um knapp dreißig Jahre zurückdatiert wäre, eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse also noch gut möglich gewesen wäre. Mit Vorliebe datierte man bekanntlich Fälschungen weiter zurück, in die Zeiten Karls des Großen, Ludwigs des Frommen oder gar Dagoberts⁶²! Halten wir uns jedoch an die feststehenden Tatsachen: 979 ging die Kirche Grabs mit Zubehör in das Eigentum des Klosters Einsiedeln über. Chur könnte also nur bis 979 im Besitz dieser Güter gewesen sein. Diese gingen aber nicht von Chur auf Einsiedeln über, sondern vom Kaiser, waren demnach vorher Reichsgut gewesen! Trotz der umstrittenen Echtheit kann auch diese Urkunde nicht als Zeugnis für

⁵⁸ BUB Nr. 106 (MG DO I 108): *ecclesiam nostram cum decimis suis ... et terram dominicam cum omnibus in prefata villa ad nostram regalem potentiam pertinentibus...*

⁵⁹ Mohr, Cod. dipl. I, S. 288: *Est ibi (sc. Quadrabitis) ecclesia, quam habet Fonteianus, cum decima de ipsa uilla.*

⁶⁰ MG DO II 181 (verfaßt nach DO I 108!).

⁶¹ *veluti bonae memorie genitor noster tradidit.*

⁶² Für die Echtheit der Urkunde tritt auch ein P. Kläui in Festgabe H. Nabholz, Aarau 1944, S. 95 ff., bes. Anm. 91.

das «bischöfliche» Urbar verwendet werden. Wir würden also bei Mayer die eben widerlegten Einwände gegen die Urkunde von 949 erwarten, doch auch dieses Diplom übergeht er einfach!

Am 15. Oktober 951 schenkte Otto I. dem Bischof von Chur die Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur⁶³. Was ist darunter aber zu verstehen? Der Inhalt dieser Urkunde wirft eine Reihe von Interpretationsfragen auf. Hier wird nur soweit darauf eingetreten, als daraus Schlüsse auf die Entstehungszeit des Urbars gezogen werden können. Da der «fiscus» bis jetzt der königlichen «camera» gehörte, sind darunter bestimmt Abgaben zu verstehen. Meines Erachtens handelt es sich um den im Urbar genannten Königszins⁶⁴. Mayer⁶⁵ wollte allerdings im Königszins eine von den in Hundertschaften organisierten Freien zu entrichtende Steuer sehen. Dopsch⁶⁶ dagegen hat anhand vieler Beispiele nachgewiesen, daß der Königszins den Zins von königlichen Praekarien darstelle. Das würde zu einem Reichsgutsurbar sehr gut passen. Bei der Abgelegenheit des rätischen Reichsguts von dem um den Rhein gruppierten eigentlichen Domanialland, das zum Unterhalt des königlichen Hofes bestimmt war, konnten Naturalabgaben von den rätischen königlichen Benefizien nicht in Frage kommen. Soweit die Benefiziarer die Güter nicht als Entgelt für Dienste verliehen erhalten hatten, mußten sie dafür wohl einen Geldzins, eben den Königszins, entrichten. Erweist sich diese Annahme als richtig, so wird das Datum der genannten Urkunde (15. Oktober 951) zum terminus a quo für ein bischöfliches Urbar. Wir würden dann aber auch erwarten, daß im Urbar wie in der Urkunde von «fiscus» gesprochen würde und nicht von «census regius». Letzterer paßt vorzüglich in die Karolingerzeit.

Weiteren interessanten Aufschluß erhalten wir durch eine Urkunde Ottos I. von 960 (nach 25. Februar). Tauschweise über-

⁶³ BUB Nr. 108 (MG DOI 139): omnem fiscum de ipso Curiense comitatu, sicuti actenus ad regalem pertinebat cameram et potestatem...

⁶⁴ Mohr, Cod. dipl. I, S. 297 f.: Iste est Census Regius.

⁶⁵ S. 469 ff.

⁶⁶ Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 1. Teil, 2. A., Weimar 1921, S. 198.

trägt der König an das Bistum Chur das Tal Bergell mit allen Rechten (Grafschaft), die Kirche im Kastell Bonaduz und Rhäzüns und schenkt ihm dazu das Lehen Berenhards, die Kirche zu Riein und Pitasch, sowie die Fischereirechte im Walensee und in der Seez⁶⁷. Mayer⁶⁸ nahm auf Grund dieser Urkunde das Jahr 960 als terminus ante quem für das bischöfliche Urbar an, da im Urbar⁶⁹ vom ministerium im Bergell die Rede sei, noch nicht aber von einer kirchlichen Grafschaft. Er scheint dann aber die Urkunde nicht zu Ende gelesen zu haben, sonst hätte er feststellen müssen, daß die durch die gleiche Urkunde dem Bistum geschenkte Kirche zu Riein ebenfalls im Urbar erwähnt wird⁷⁰. Das Urbar hätte demnach später aufgenommen werden müssen, weil es die Kirche zu Riein erwähnt. Das Datum der Urkunde müßte daher als terminus ante quem und als terminus a quo betrachtet werden!

Wir können die Prüfung der Urkunden abschließen. Sie hat mit aller Deutlichkeit ergeben, daß das rätische Urbar kein bischöfliches Urbar aus dem 10. Jahrhundert sein kann. Nach dem oben über die Urkunde von 881 Ausgeführten bleibt somit nur die Rückkehr zur Erkenntnis Caros: Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit. Seine Datierung vor 9. Juni 831 kann aber nicht mehr aufrechterhalten werden. Vielleicht ist eine genauere Bestimmung der Entstehungszeit noch möglich, wenn man die ganze Reichsgeschichte, besonders auch die Geschichte der Reichsteilungen heranzieht⁷¹; die Urkunden allein geben leider keine näheren Anhaltspunkte.

⁶⁷ BUB Nr. 119 (MG D O I 209): vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad comitatum pertinentis ... et in Raine et Pictaso aecclesiam cum decimis... Die Einzahl „aecclesiam“ scheint richtig zu sein, da auch das Urbar (vgl. Anm. 70) nur eine Kirche nennt.

⁶⁸ S. 394.

⁶⁹ Mohr, Cod. dipl. I, S. 297: De ministerio Bergalliae redditur...

⁷⁰ Ib., S. 297: In Rahene ecclesia, cum decima de ipsa uilla. Et Pictaui de terra mansum i. — Es könnte vielleicht noch eine Kirche in Pitasch aufgeführt gewesen sein, da hier das Urbar gerade unterbrochen wird. Wahrscheinlich ist es nicht, da in der Regel zunächst die Kirchen an einem Orte genannt werden, bei Pitasch aber an erster Stelle ein mansus erscheint.

⁷¹ Ich hoffe, mich bald zu diesem Problem bestimmter äußern zu können.

Die folgende Tabelle stellt die aus der Überprüfung der Urkunden gewonnenen Ergebnisse nochmals übersichtlich zusammen.

Die Termine für das «bischöfliche» Urbar⁷²

Urkunde	Objekte	Terminus a quo	Terminus ante quem
BUB 75	Rankweil, Nüziders, Flums	881	
BUB 76	Rötis		885**
BUB 86	Reams		899* ⁷³
BUB 88	Altenstadt bei Feldkirch		909*
BUB 87, 89, 90, 94, 96, 107	Pfäfers	919 ⁷⁴	950 ⁷⁵
BUB 103	Bludenz, Schams (Zillis)	940	949**
BUB 104	Nenzingen	951	
BUB 106	Grabs		949*
BUB 108	Fiskaleinkünfte aus Grafschaft Chur	951**	
BUB 119	Bergell, Riein	960	960

Ergebnis: Die termini ante quem 950 und 960 stehen in unlösbarem Widerspruch zu den termini a quo 951 und 960. Das Urbar muß also vor 877 entstanden sein und enthält die Besitzungen und Rechte des Reiches.

Eine andere Beobachtung mag hier noch angefügt werden: Der Pfäferserrodel enthält alle Besitzungen des Klosters Pfäfers, außer den rätischen auch solche in Italien, im Vintschgau und anderen Gebieten. Das eigentliche Reichsgutsurbar jedoch beschränkt sich auf Churrätien. Es ist zwar nicht vollständig erhalten⁷⁶, die Liste des Census regius zählt jedoch alle 8 Ministerien auf, die übrigens der späteren kirchlichen Einteilung des Bistums Chur entsprechen. Da das Bistum auch außerhalb Rätien Be-

⁷² Jahrzahl mit **: Nicht ganz sichere Zeugnisse. Jahrzahl mit *: Zeugnisse, gegen die wenigstens theoretisch ein Einwand erhoben werden könnte (s. im Text). Jahrzahl ohne *: Absolut feststehende Zeugnisse.

⁷³ Letztes Regierungsjahr Kaiser Arnulfs.

⁷⁴ Todesjahr Salomons von Konstanz.

⁷⁵ BUB 107; es darf aber schon 949 (Todesjahr Waldos) angenommen werden.

⁷⁶ Vgl. dazu Aebischer II, S. 189.

sitzungen hatte⁷⁷, ist nicht einzusehen, warum diese in einem bischöflichen Urbar fehlen würden. Für ein Reichsgutsurbar dagegen ist die Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet selbstverständlich.

B. Stellungnahme zur Abhandlung Ernst Mayers

1. Mayer betont gegenüber den Verfechtern des Reichsgutsurbars, «daß für den Ursprung des Urbars im Beginn des 9. Jahrhunderts gar keine eigentliche Detailbegründung versucht worden ist, sondern nur die allgemeine Erwägung, daß die Nachricht zu einer *divisio inter episcopatum et comitatum*, von der die erste Bittschrift⁷⁸ des Bischofs Victor II. an Kaiser Ludwig I. redet, zu passen scheint»⁷⁹. Schon dieser Vorwurf ist unberechtigt; denn solange die Pfäferser Urkunde vom 9. Juni 831⁸⁰ als echt galt, durfte sie als unumstößlicher Beweis dafür verwendet werden, daß das Urbar vor dem 9. Juni 831 entstanden sein und die Reichsrechte enthalten müsse. Erst Stengel⁸¹ und dann im Jahre 1934 eingehender Mendelsohn⁸² haben das Diplom als Fälschung nachgewiesen. Von den übrigen Argumenten Caros, so etwa von der Urkunde über Reams⁸³, spricht Mayer einfach nicht. Er selber hält übrigens die erwähnte Pfäferserurkunde von 831 für echt, da er sie für seine «Adamsgeschichte» braucht. Um aber daraus nicht wie Caro die logische Folgerung ziehen zu müssen, daß das Urbar im 9. Jahrhundert entstanden sei, erklärt er kurz und bündig: «das folgende beweist dann freilich, daß dieses Urteil (d. h. die königliche Restitution an Pfäfers) nicht zur Ausführung kam»⁸⁴. Eine wenig überzeugende Art, gegnerische Ar-

⁷⁷ Z. Bsp. BUB 39, 54, 111, 112, 120, 121.

⁷⁸ Es ist bereits die zweite Bittschrift, die erste ist allerdings nicht erhalten, wird aber in der zweiten erwähnt. Vgl. BUB Nr. 45 und 46.

⁷⁹ Mayer S. 386 f.

⁸⁰ BUB Nr. 55. Vgl. dazu oben Anm. 20.

⁸¹ Karl Widmers Pfäferser Fälschungen. Festschrift für A. Brackmann, 1931, S. 591 ff.

⁸² a. a. O., S. 177 f.

⁸³ Vgl. oben S. 177.

⁸⁴ Mayer, S. 390 und Anm. 29 auf der gleichen Seite.

mente aus der Welt zu schaffen! Auf diese Weise könnte schließlich jeder Urkunde die Beweiskraft abgesprochen werden.

Als Arbeitshypothese hat Mayers Überlegung sicher seine Berechtigung: « Es kann nämlich das Güter- und Einkommensverzeichnis auch für die Zeit einen sehr guten Sinn haben, in der die Ottonen dem Bistum Chur einen sehr großen Teil der früher besessenen und nie vergessenen Berechtigungen zurückgegeben haben »⁸⁵. Allerdings hätte er nun das Urbar mit den Urkunden sorgfältig vergleichen müssen, wie das oben unter A) geschehen ist. Mayer beruft sich vor allem auf die Schenkungen von Kirchen an das Bistum, er zählt für die Zeit von 940 bis 960 sieben Kirchen auf, dazu kommen noch zwei, die Hartbert erhalten hatte, bevor er 951 Bischof von Chur geworden war⁸⁶. Im ganzen sind es also neun. Das Urbar dagegen enthält $74\frac{1}{2}$ Kirchen und Kapellen, $24\frac{1}{2}$ davon entfallen auf den Pfäferser Rodel. Im vollständigen Urbar waren zweifellos alle 200 durch die *divisio* dem Bistum entfremdeten Kirchen aufgeführt⁸⁷. Rechnen wir aber nur mit den im erhaltenen Teil des Urbars genannten $74\frac{1}{2}$ Kirchen, ziehen wir davon noch die Pfäferser Kirchen ab, so bleiben immer noch 50 Kirchen. 31 Kirchen waren dem Bistum bei der *divisio* verblieben, dazu kommen nun noch diejenigen der oben genannten neun Kirchen, welche in den Gebieten liegen, auf welche sich das Urbar bezieht. Es sind nur drei, Bludenz, Schams (Zillis) und Nenzingen. Zusammen ergäbe das 34 Kirchen⁸⁸, also

⁸⁵ Mayer, S. 387.

⁸⁶ S. 387.

⁸⁷ Das Urbarfragment enthält im gesamten ungefähr drei Ministerien. (Vgl. Aebischer II, S. 189.) Auf die ursprünglichen acht umgerechnet, kommt man auf $198\frac{1}{2}$ Kirchen (im Fragment $74\frac{1}{2}$). Eine solche Rechnung kann selbstverständlich nicht genau sein, die gefundene Zahl liegt aber doch verblüffend nahe bei den in der 2. Klageschrift (BUB Nr. 46) als vom Reich eingezogen genannten ca. 200 Kirchen. Der Schluß ist deshalb berechtigt, daß das Urbar das gesamte durch die *divisio* ans Reich gefallene Gut enthielt, und daß die Klagen des Bischofs nicht übertrieben waren, wie Zösmair, a. a. O., S. 63 und Baldauf, a. a. O., S. 22 annahmen.

⁸⁸ Dabei müßte erst noch berücksichtigt werden, daß natürlich nicht alle der dem Bischof verbliebenen 31 Kirchen in den im Urbar verzeichneten Gebieten lagen. Tatsächlich käme man etwa auf die Zahl 15.

keineswegs 50 oder gar die 200, die im vollständigen Urbar angeführt waren. Man darf mit einem erheblichen Verlust von Urkunden rechnen, ohne daß das Argument Mayers irgendwie wahrscheinlicher würde. Ganz offensichtlich hat er sich nicht die Mühe genommen, die Kirchen im Urbar zu zählen! Mayer erwähnt dann auch noch die Schenkung der Fiskaleinkünfte 951⁸⁹ und der Abgaben in der Cent Chur 960⁹⁰ und fährt dann fort: « Es ist an sich natürlich genau so gut möglich, daß das Urbar den Zustand im Auge hat, wie ihn diese königliche Herstellung des früheren churischen Kirchenstaats ergab und dann nicht königliche, sondern die kirchlichen Gefälle geschildert sind, vor allem diejenigen, die gerade jetzt erst der Kirche wiedergegeben worden sind »⁹¹. Wieder zwei Irrtümer! Einmal stimmt es nicht, daß durch die ottonischen Schenkungen der Jahre 930 bis 960 der frühere churische Kirchenstaat wiederhergestellt worden ist. Denn an der *divisio inter episcopatum et comitatum* wurde durch diese Schenkungen nicht gerüttelt, und die bereits zitierte Bestätigungsurkunde von 843⁹² bedeutete keineswegs eine Wiedervereinigung der weltlichen und kirchlichen Macht, sondern bezog sich, wie aus dem Wortlaut eindeutig hervorgeht, nur auf die geistliche Macht des Bischofs⁹³. Sowenig wie durch die Urkunde von 843 wurde dem Bischof von Chur durch die ottonischen Privilegien die ganze weltliche Macht zurückgegeben, wie sie die Viktoriden vor der *divisio* besessen hatten. Lediglich einzelne, klar formulierte Rechte und Besitzungen wurden dem Bischof geschenkt oder tauschweise überlassen. Und wie kann man erst behaupten, daß vor allem die durch Otto I. restituierten Besitzungen ins Urbar aufgenommen worden seien! Die ottonischen Schenkungen machen ja nur einen ganz geringen Bruchteil dessen aus, was das nur ungefähr zu einem Drittel überlieferte Urbar enthält.

Am Schluß der Ausführungen über das Urbar kommt Mayer

⁸⁹ BUB Nr. 108.

⁹⁰ BUB Nr. 119.

⁹¹ S. 388.

⁹² BUB Nr. 63. — Vgl. oben Anm. 5.

⁹³ Vgl. dazu Mutzner, Zeitschr. f. Schweiz. Recht, NF. 27, 1908, S. 56; Stutz, a. a. O., S. 29 ff. (zit. nach SA).

nochmals auf die genauere Datierung zurück⁹⁴. Vor allem mußte die Stellung des Pfäferser Rodels im Urbar noch erklärt werden. Nach Mayer entstand das Urbar, wie wir bereits wissen, in einer Zeit, in der Pfäfers zum Churer Bistum gehörte. Dies sei der Fall gewesen zwischen 920⁹⁵ und einigen Jahren nach Waldos Tod (949), dann mache sich in Pfäfers nochmals ein unsicherer Einfluß St. Gallens bemerkbar⁹⁶. Wieder eine ganze Reihe von Irrtümern! Pfäfers gehörte nie dem Bistum, sondern Waldo persönlich, wie oben gezeigt wurde. Mayer übergeht auch die wichtige Pfäferser Urkunde von 950⁹⁷. Spätestens in diesem Jahre war Pfäfers wieder Reichskloster geworden, wahrscheinlich jedoch schon durch Waldos Tod 949. Der Bericht Ekkehards über die Beziehungen zwischen St. Gallen und Pfäfers wird heute allgemein abgelehnt⁹⁸. Warum begnügt sich Mayer nicht mit dem Todesjahr Waldos (949) als terminus ante quem, warum die unbewiesene Behauptung: «bis einige Jahre nach dem Tod des Bischofs Waldo von Chur»? Dies hat seine guten Gründe. Da Mayer als terminus a quo die Schenkung der Kirche Nenzingen an Abt Hartbert am 7. April 948⁹⁹ betrachtete, geriet er in arge Verlegenheit, da er genau wußte, daß das umfangreiche Urbar nicht in der kurzen Zeit vom 7. April 948 bis zu Waldos Tod, 17. Mai 949, aufgenommen worden sein konnte. Indem er die angeblichen Churer Rechte auf Pfäfers noch um einige Jahre über Waldos Tod hinaus ausdehnte, löste er die Schwierigkeiten sehr einfach. Dabei hatte er erst noch übersehen, daß nicht die Schenkung vom 7. April 948 terminus a quo sein kann, da damals Hartbert noch gar nicht Bischof von Chur war; seine Einsetzung fällt erst ins Jahr 951. Damit stürzt sein ganzer Datierungsversuch ins 10. Jahrhundert kläglich zusammen. Halten wir dazu noch, daß Mayer eine ganze Reihe von entscheidenden Urkunden (über Reams¹⁰⁰,

⁹⁴ S. 394.

⁹⁵ BUB Nr. 96.

⁹⁶ Mayer, S. 394.

⁹⁷ BUB Nr. 107.

⁹⁸ Vgl. Jordan, S. 29.

⁹⁹ BUB Nr. 104.

¹⁰⁰ BUB Nr. 86.

Altenstadt bei Feldkirch¹⁰¹, Grabs¹⁰² und Riein¹⁰³) einfach übergegangen hat, so erscheint seine wissenschaftliche Arbeitsweise in etwas sonderbarem Licht.

Mayer führt noch eine Reihe anderer Argumente an, welche für die Entstehung des Urbars im 10. Jahrhundert sprächen. Wir haben zwar den Nachweis bereits geliefert, daß das Urbar in die Karolingerzeit gehört, aber eine weitere Auseinandersetzung mit der Arbeit Mayers lohnt sich trotzdem wegen der allgemeinen Bedeutung der umstrittenen Fragen.

2. Nach Mayer «paßt es jedenfalls zu einer Restitution (sc. durch die Ottonen), wenn es dieselbe auch noch nicht vollständig beweist, daß es für das Luggnetztal im Urbar heißt: in ipsa valle, id est in Legunitia, qui semper in dominico fuerunt; damit wird nahe gelegt, es möge für andere Stücke des Urbars die Zugehörigkeit nicht immer bestanden haben»¹⁰⁴. Nur nebenbei sei bemerkt, daß Mayer leider auch hier wieder nicht vollständig zitiert, denn den Nebensatz (qui fuerunt!) scheint er auf Legunitia zu beziehen, was deutlich aus dem folgenden «andere Stücke» hervorgeht. Der vollständige Passus lautet: In ipsa valle, id est in Legunitia, qui semper in dominico fuerunt, et uocantur coloni, mansos xxvii (sc. habent)¹⁰⁵. Es handelt sich also nicht um das Tal, sondern um dort ansässige Kolonen, die immer unter königlicher Herrschaft standen. Es ist nur diese Erklärung möglich, da das Urbar die Reichsrechte enthält. Diese Stelle findet keine weitere Parallele im Urbar. Daraus ergibt sich der wichtige Schluß, daß die Besitzungen und Rechte des fränkischen Königs vor der divisio in Churrätien sehr gering waren, was auch zu der praktisch souveränen Stellung des Landes unter der Herrschaft der Viktoriden sehr gut paßt¹⁰⁶. Das churrätische Reichsgut ging demnach mit verschwindenden Ausnah-

¹⁰¹ BUB Nr. 88.

¹⁰² BUB Nr. 106.

¹⁰³ BUB Nr. 119.

¹⁰⁴ Mayer, S. 388.

¹⁰⁵ Mohr, Cod. dipl. I, S. 296.

¹⁰⁶ Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts versuchten die Franken, das Verhältnis zwischen Churrätien und dem Reich enger zu gestalten. Vgl. dazu O. P. Clavadetscher, Bündn. Monatsblatt, 1947, S. 328 ff.

men auf die *divisio* von 806 zurück. Die angeführte Stelle ist aber auch für die mittelalterliche Verkehrsgeschichte von Bedeutung, denn das Lugnez bildete ein Teilstück der bereits in der Bronze-, besonders aber in der Eisenzeit begangenen Bernhardinroute, die von Hinterrhein nicht dem Rhein nach ins Domleschg führte (wegen der Schluchten), sondern über den Valserberg nach Vals und das Lugnez hinaus nach Ilanz¹⁰⁷. In der Römerzeit wurden dann besonders die Übergänge über den Septimer und Julier einerseits, den Splügen andererseits benützt. Die angeführte Urbarstelle legt nun den Schluß nahe, daß noch in der Karolingerzeit die Splügenroute von Splügen nicht nach Thusis führte, sondern zunächst talaufwärts nach Hinterrhein und von dort über den Valserberg. In Hinterrhein hätten sich demnach Splügen- und Bernhardinroute vereinigt. Es ist vielleicht nicht Zufall, daß bei den wenigen Besitzungen im Schams, welche im Urbar enthalten sind¹⁰⁸, eine Bemerkung über früheren königlichen Besitz fehlt, wie sie der Passus über das Lugnez enthält. Daß die Valserbergroute noch zur Karolingerzeit begangen wurde, beweist übrigens das Urbar selber mit aller Deutlichkeit. Mitten im Ministerium Tuuerasca (Oberland) wird nämlich das Lehen des Fero erwähnt, welches Besitzungen im Schams und im Misox umfaßt¹⁰⁹. Daraus darf aber kaum geschlossen werden, daß Schams und Misox zum genannten Ministerium gehört hätten¹¹⁰, denn die Aufzählung im Urbar geschieht nach den ein-

¹⁰⁷ Vgl. F. Purtscher, Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter. Jahresber. d. Hist.-Antiquar. Gesellschaft von Graubünden 41, 1911, S. 236.

¹⁰⁸ Mohr, Cod. dipl. I, S. 293: Mathon, Lohn, Zillis und Sufers.

¹⁰⁹ Ib., S. 294 f.: Beneficium Feronis in Sexamnis. De terra arabili iugera xvi. De pratis carratas lx. In Mesauco de uino carratas ii. De terra iugera v. Istud dicit Meroldus suum esse i. — Auch der in Felsberg, Rhäzüns und Kumbels begüterte Meroldus hatte also Beziehungen zum Misox.

¹¹⁰ So Purtscher, a. a. O., S. 260. — Die in Anm. 106 erwähnten Besitzungen im Schams sind nicht ins Ministerium Tuuerasca eingereiht, sondern unmittelbar an den Pfäferserodel angeschlossen. Sie gehören aber nicht zu diesem, da am Schlusse steht: Haec inuenimus in isto ministerio, Pfäfers aber kein Ministerium bildete. Mit größter Wahrscheinlichkeit gehören die genannten Orte deshalb zum sonst nicht erhaltenen Ministerium im Domleschg.

zelenen Lehen, die oft Besitz an verschiedenen Orten umfaßten, und nicht nach rein geographischen Gesichtspunkten¹¹¹. Dazu würden nun auch die allerdings nur durch die im allgemeinen nicht sehr zuverlässigen Disentiser Klosterannalen überlieferten Tatsachen gut passen: Die Wiederherstellung des Klosters Disentis (720—750) durch eine große Schenkung Karl Martells und die angebliche Erbauung des Kastells Hohentrins im Jahre 680 durch Pippin von Heristall¹¹².

Man wird kaum fehlgehen, wenn man den durch das Urbar ausgewiesenen Besitz des fränkischen Königs aus der Zeit vor der *divisio* als kümmerlichen Rest der aktiven merowingischen Italien- und Alpenpolitik des 6. Jahrhunderts betrachtet¹¹³. Sollte die Nachricht von der Schenkung Karl Martells an Disentis einen historischen Kern enthalten, so hätten die ersten Karolinger, von andern Aufgaben in Anspruch genommen, die direkte Beherrschung der Pässe aufgegeben und versucht, auf indirektem Wege, durch Klostergründung, ihren Einfluß auf die Alpenübergänge und wohl auch auf das dem Reich fast völlig entglittene Rätien wieder herzustellen. Die legendäre Ermordung des Placidus wäre demnach als ein Glied des Kampfes des Praeses und Bischofs von Chur gegen den fränkischen Stützpunkt Disentis aufzufassen.

3. Mayer¹¹⁴ beschäftigt sich weiter mit dem Namen «*Isuanus Sclavus*»¹¹⁵. Mit Recht hebt Mayer, besonders auch gegen Oechsli, hervor, daß Schlüsse aus gleichen Namen gefährlich seien, weil in rätischen Familien immer wieder die gleichen Namen erschienen. Beim seltenen Namen Isuanus macht er berechtigterweise eine Ausnahme und gibt zu, daß es sich um einen

¹¹¹ Ein schönes Beispiel bei Mohr, Cod. dipl. I, S. 295: *Adhalgisi beneficium. Beneficium Adhalgisi in uilla Egena. Ecclesia S. Victoris etc.* «*Adhalgisi beneficium*» war also zweifellos eine Überschrift. Es kann nicht entschieden werden, ob dies einen Einzelfall darstellt oder ob Tschudi die Überschriften wegließ, hier es aber vergaß.

¹¹² Purtscher, a. a. O., S. 238 und 239 f.

¹¹³ Vgl. G. Löhlein, Die Alpen- und Italienpolitik der Merowinger im VI. Jahrhundert. Erlanger Abhandlungen 17, Erlangen 1932.

¹¹⁴ Mayer, S. 388 f.

¹¹⁵ Mohr, Cod. dipl. I, S. 285: *Beneficium Isuani Sclau, in uilla Pludassis (Bludesch, Vorarlberg).*

aus der Familie der beiden in einer St. Galler Urkunde von 804¹¹⁶ erwähnten Isuani handeln könne. Dort fehlt der Beiname «Sclavus» noch. Vor allem glaubt Mayer nicht, daß im Rheintal im Beginne des 9. Jahrhunderts slawische Beziehungen irgendwelcher Art hätten entstehen können. Dann verweist er auf die Ausführungen Helboks¹¹⁷, der mit überzeugenden Gründen diese und einige andere Urkunden dem Ende des 9. Jahrhunderts zugewiesen habe. Es fehle daher sogar für das Ende des 9. Jahrhunderts der Beiname «Sclavus».

Engere Beziehungen Rätians zu den Slawen haben zu Beginn des 9. Jahrhunderts sicher nicht bestanden. Aber es ist doch ohne weiteres denkbar, daß dieser Isuanus an einem der Slawenkriege Karls des Großen, vielleicht am Sorbenzug von 806, teilnahm und nach seiner Rückkehr den Beinamen «Sclavus» erhielt. Gehört die St. Galler Urkunde aber auch ans Ende des 9. Jahrhunderts, so vermag sie nichts gegen einen «Isuanus Sclavus» zur Zeit des Urbars zu beweisen. Sclavus war ja nicht eine Art Familienname, oder besser gesagt, ein erblicher Beiname. Er war sicher auf seinen Träger beschränkt, da nur er sich im Slawengebiet aufgehalten hatte. In den rätischen Urkunden, so etwa im Tello-testament¹¹⁸ und in den Durrer-Urkunden¹¹⁹, erscheinen zwar bereits Beinamen, sie bezeichnen aber lediglich die Herkunft. Es handelt sich um langobardisch-italienischen Einfluß¹²⁰. «Sclavus» hat jedoch mit diesen Formen gar nichts zu tun, denn Isuanus war sicher kein Slawe. Dazu kommt, daß die St. Galler Urkunden überhaupt keine Beinamen kennen, weder Herkunftsbezeichnungen noch andere¹²¹. So bleibt wohl «Isuanus Sclavus» ein

¹¹⁶ Wartmann I, Nr. 180: Hisuanus cum filio meo Isuano ... schenken Besitzungen an das Kloster St. Gallen.

¹¹⁷ a. a. O., Nr. 85, 86, 90, 91, 110.

¹¹⁸ BUB Nr. 17.

¹¹⁹ BUB Nr. 24—29. Vgl. Durrer, Festgabe für Meyer v. Knonau, Zürich 1913, S. 13 ff.

¹²⁰ P. Aebischer, *Eléments autochtones et étrangers dans la diplomatique et le lexique du testament de Tello*. Diese Zeitschr. 27, 1947, S. 179 f.

¹²¹ Aebischer, a. a. O., S. 179.

«Veteran» der Slawenkriege. Sein umfangreiches Benefizium¹²² könnte die Belohnung für seine militärischen Dienste darstellen.

4. Ferner zieht Mayer¹²³ den bereits bekannten Adam heran. Die ganze Frage ist bei Aebischer¹²⁴ erschöpfend behandelt; hier sei nur noch bemerkt, daß das Urbar vor der Restitution der Güter an Adam (1. Januar 949)¹²⁵ hätte aufgenommen werden müssen. Es ergäbe sich also auch hier ein terminus ante quem, der zu den oben angeführten urkundlichen Zeugnissen im Widerspruch steht.

5. Vom Königszins der einzelnen Ministerien erhält jeweils auch der camerarius einen Anteil¹²⁶. Nach Mayer¹²⁷ handelt es sich um den für Graubünden allein bezeugten camerarius des Bischofs¹²⁸. Dieser bischöfliche Hofbeamte könne aber nur eine Quote vom Königszins beziehen, wenn dieser selbst dem Bischof zustehe; das setze den Übergang der königlichen Gefälle an den Bischof von Chur voraus. Dieser Übergang hat tatsächlich stattgefunden¹²⁹, aber erst 951, also zu einer Zeit, in der nach dem klaren urkundlichen Zeugnis das Urbar nicht mehr hatte aufgenommen werden können.

Da aber das Urbar ein Reichsgutsurbar ist, muß auch der camerarius ein Reichsbeamter sein. Das argumentum e silentio, daß ein camerarius in Graubünden sonst nicht bezeugt sei, wiegt wenig, weil das Urbar die einzige Quelle über die Verwaltung des Reichsguts in Rätien darstellt. Warum sollten schließlich die königlichen Finanzbeamten nicht auch den Titel «camerarius» getragen haben? Die im Jahre 951 an das Bistum geschenkten

¹²² Mohr, Cod. dipl. I, S. 285: Beneficium Isuani Sclau in uilla Pludassis. Ecclesia cum decima de ipsa uilla. Et de Cise uilla. Curtis dominica habet de terra arabili xxxvii. iugere. De pratis xc. carratas. De uineis carratas vi. Mansos ii. Alpem i. et dimidiam. Silvam in Gaio. Et in Falasune, atque in Frasure.

¹²³ Mayer, S. 389 ff.

¹²⁴ Aebischer I, S. 179 ff.

¹²⁵ BUB Nr. 105 (MG DOI 107).

¹²⁶ Z. Bsp. Mohr, Cod. dipl. I, S. 297: De Ministerio Tumilasca solidos xxxvi. Camerario solidos ii.

¹²⁷ Mayer, S. 391 f.

¹²⁸ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 192.

¹²⁹ BUB Nr. 108 (MG DOI 139).

Fiskaleinkünfte aus Rätien wurden ja, wie die Urkunde ausdrücklich erwähnt¹³⁰, vorher an die königliche camera geleistet. Aber auch, wenn man diese allgemeine Erwägung nicht gelten lassen will, bleibt immer noch eine andere Erklärung: Das fränkische Reich übernahm die ganze Verwaltungsorganisation, wie sie vor der *divisio* bestanden hatte. Zentralisierungstendenzen lagen bekanntlich dem fränkischen Reiche fern. Der Vorsteher eines Ministeriums heißt im Urbar *minister* oder *sculthacius*¹³¹. Letzterer Titel ist zweifellos langobardisch und nicht etwa fränkisch. Er liefert den klaren Beweis, daß an der Verwaltung durch den Übergang der Eigentumsrechte vom Praeses-Bischof an den fränkischen König nichts geändert worden war.

6. Eine Stütze für Mayers Datierung des Urbars sollen auch die « *cinctae* » bilden¹³², die nur im Urbar¹³³ und in ottonischen Urkunden¹³⁴ vorkommen. Da Mayer diese *cinctae* mit den späteren Hochgerichtsverbänden identifiziert, käme dieser Frage für die bündnerische Verfassungsentwicklung größte Bedeutung zu, sofern Mayers Schlüsse haltbar wären. Nach seiner Lehre würde das *ministerium in planis* in drei *cinctae* zerfallen, dasjenige in *Tuuerasca* in 6. Das entspreche genau den ursprünglich 6 Hochgerichtsverbänden im Oberland, respektive den Grafschaften Sargans, Werdenberg und Vaduz im Rheintal. Der Schultheiß in

¹³⁰ Ib.: *sicuti actenus ad regalem pertinebat camera et potestatem.*

¹³¹ Die beiden Titel sind identisch; vgl. Mohr, *Cod. dipl.* I, S. 286: *Ministro autem, id est Sculthacio.*

¹³² Mayer, S. 392 und bes. S. 474 ff.

¹³³ Mohr, *Cod. dipl.* I, S. 294: *Sunt in hoc ministerio cinctae tres.* S. 297: *Redditur in isto Ministerio, id est in Tuuerasco: Sculthaizo ad census cxxvii. Debet in locis xiii., cum tribus Vassallis suum pastum habere, cum omni habundantia. De grano modios xlvi. Falces xvi. cum cudibus tantis, Cinctam i. In valle Legunitia Pastus, falces, cappas etc. . . Quando in hostem pergunt, carros et Soumarios xii. Sunt in isto ministerio cinctae dominicae vi. Venatores viii. Magistri Dominici aedificiorum novem.*

¹³⁴ BUB Nr. 119 (MG DOI 209): Aufzählung der Pertinenzen eines Hofes: *cum alpihus et vineis . . . et accolis et forestis, cinctis duabus cum consueta cintonis districta, agris, pratis pascuis. . .* MG DO II, Nr. 181 vom 15. Januar 979: *Pertinenzen eines königlichen Hofes in Grabs: placitis serviciis censibus cunctis, id est fiscum ordeum de accensis ignibus, adiutoria nostrae expeditionis cincta ceteraque omnia ad imperiale ius pertinentia. . .*

Tuuerasca empfangen an 13 Orten Verpflegung¹³⁵, die auch als *cincta* bezeichnet werde. Die 15 Dingstühle der späteren Zeit, von denen sicher einige jünger seien, kämen daher den 13 Verpflegungsorten des Schultheißen sehr nahe. Einige Zeilen weiter unten hat aber Mayer bereits vergessen, daß die Rechnung nur ungefähr stimme, daß die Zahlen einander nur «sehr nahe» kommen, und behauptet bereits: «Mit einer Genauigkeit, wie sie in solchen Dingen nicht größer gewünscht werden kann, treffen also die *cinctae* des ottonischen Urbars an Zahl mit den Hochgerichtsverbänden des späteren Rechts zusammen und sind dann gar nichts anderes als die *placita legitima* der späteren Zeit. Darum erscheint das Wort *cincta* auch im Sinne einer Abgabe, gerade so wie die Bezeichnung *placitum* oder *botting* bald das Gericht, bald die damit verbundene Abgabe bedeutet»¹³⁶. Mayer fährt fort, die Hochgerichtsbezirke seien später so häufig und regelmäßig in 10—12 Dörfer zerlegt, daß dies kein Zufall sein könne, «wie es auch den Formen der deutschen Hundertschaftsgerichte vollständig entspricht», und folgert daraus: «Die fränkischen Herren haben also mit vollem Bewußtsein die Gerichtsverfassung der Hundertschaft bei den Romanen eingeführt». Sprachlich sei *cincta* wohl nichts anderes als *procinctus*, *procincta*, was im fränkischen Reich auch die Gerichtsversammlung bedeute¹³⁷. Die ganze Abhandlung Mayers ist ein Musterbeispiel für die übertriebene deduktive Methode: Alles, aber auch gar alles muß herhalten, um seine Hundertschaftstheorie zu stützen! Wie verhält es sich aber in Wirklichkeit?

Aus den Urbarstellen geht einmal mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Ministerien nicht in *cinctae* zerfallen, heißt es doch: *Sunt in hoc ministerio cinctae...* Die Stelle: «*Sunt in hoc ministerio cinctae tres*»¹³⁸ gehört übrigens gar nicht zum *ministerium in Planis*, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit zum sonst verlorenen *Ministerium Domleschg*. Denn es erscheinen

¹³⁵ Vgl. Anm. 131.

¹³⁶ Mayer, S. 476.

¹³⁷ Mayer, S. 476 f.

¹³⁸ Mohr, Cod. dipl. I, S. 294.

hier die Orte Mathon, Lohn, Zillis und Sufers, also das Schams¹³⁹. Damit wird auch die Gleichsetzung der drei *cinctae* mit den Grafschaften Sargans, Werdenberg und Vaduz hinfällig! Vor allem jedoch zeigt die Stellung der *cinctae* im Urbar, daß es sich auf keinen Fall um Hochgerichtsbezirke oder Abgaben davon handeln kann, erscheinen sie doch in der Nachbarschaft von *modios*, *falces*, *carros*, *venatores* und *magistri aedificiorum*¹⁴⁰. Irrtümlich ist auch die Behauptung, daß die Verpflegung als *cincta* bezeichnet werde. Die Stelle besagt doch nichts anderes, als daß der Schultheiß neben anderen Rechten und Abgaben auch eine *cincta* habe. Damit fällt auch die Gleichsetzung der Verpflegungsorte mit den späteren Dingstühlen dahin. Auch die sprachliche Erklärung enthält einen Widerspruch. Hätten die fränkischen Herren bei den Romanen tatsächlich die Hundertschaftsverfassung eingeführt, so wäre nicht einzusehen, warum denn nicht die fränkischen Begriffe *placitum* oder *procinctus* im Urbar erscheinen würden, sondern das ungewöhnliche *cincta*, das nur in Rätien und in Einsiedler Urkunden vorkommt¹⁴¹. Die *cincta* des Urbars ist nichts anderes als die karolingische *forestis*, das heißt gebanntes, immunes Königsgut. Die Einschränkung des Begriffs auf die Waldgebiete gehört erst dem 10. Jahrhundert an¹⁴². In einer Anmerkung weist Mayer selber auf diese Bedeutung von *cinctum* hin¹⁴³! Bei dieser Erklärung von *cincta* bekommt nun auch «*cum consueta cintionis districta*» der Urkunde von 960¹⁴⁴ einen Sinn: Es ist die Immunitätsgerichtsbarkeit, unter der die *cinctae* stehen und die mit den *cinctae* selber nun auch auf den neuen Eigentümer übergeht.

Es ist heute immer noch unentschieden, wie der Bischof von Chur in den Besitz der gräflichen Rechte über einen großen Teil

¹³⁹ Vgl. oben S. 172.

¹⁴⁰ Vgl. die Anm. 131.

¹⁴¹ Vgl. dazu Aebischer I, S. 210 f.

¹⁴² Vgl. dazu H. Thimme, *Forestis*. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrh. Arch. f. Urk.forschg. 2, 1909, S. 101 ff.

¹⁴³ Mayer, S. 477, Anm. 70 am Schluß.

¹⁴⁴ BUB Nr. 119.

seines Bistums gelangt ist. Der Erklärungsversuch Mayers ist nicht haltbar, so daß die Frage weiter offen bleibt.

Da das Urbar in die Karolingerzeit gehört, führt schon eine kurze Überlegung zum Ergebnis, daß die *cinctae* nichts mit Gerichtsbezirken zu tun haben können. Das Urbar enthält nur nutzbare Rechte. Damals war es auch selbstverständlich, daß die Hochgerichtsbarkeit dem König zustand. Es war kein Anlaß vorhanden, dies im Urbar besonders festzuhalten. Weil die Verleihung von Hoheitsrechten an Kirchen und Weltliche im wesentlichen erst unter den Ottonen einsetzte, ist es auch ganz natürlich, daß «*cincta*» erst in Urkunden des 10. Jahrhunderts erscheint. Weiter ist zu beachten, daß gerade im vollständig erhaltenen Ministerium im Drusentalgau keine *cinctae* erwähnt sind¹⁴⁵. Schon daran scheitert die These Mayers.

7. Auch die Überschriften des Urbars verwendete Mayer für seine Datierung ins 10. Jahrhundert¹⁴⁶. Aebischer¹⁴⁷ hat zu dieser Frage ebenfalls Stellung genommen, doch kann auch seine Erklärung nicht ganz befriedigen. Die Tschudische Kopie enthält folgende Überschriften: Auf Seite 93: «*Curiensis ecclesiae redditus olim*», Seite 94—105: «*Curiensis ecclesiae iura proprietatis*» oder «*Curiensis ecclesiae proprietatis iura*». Nur auf Seite 98 ist diese Überschrift durchgestrichen und ersetzt durch «*Coenobii Pfevers proprietates*».

Mayer stützt sich natürlich in erster Linie auf die Überschrift der Seite 93, da «*redditus olim*» ausgezeichnet zu seiner Ansicht paßt, daß im Urbar besonders die durch die Ottonen dem Bistum restituierten Rechte enthalten seien.

Was zunächst die Überschriften der Seiten 94—105 betrifft, so darf es als ausgeschlossen betrachtet werden, daß in der Vorlage Tschudis jede Seite eine Überschrift trug. Diese sind zweifellos Tschudi zuzuschreiben. Auch sprachlich können sie gut von einem Humanisten herkommen. Ebenso ausgeschlossen ist es aber, daß die erste Überschrift einerseits und die übrigen andererseits vom gleichen Schreiber herrühren. Denn sie unterscheiden sich nicht

¹⁴⁵ Vgl. über den Irrtum Mayers oben S. 187.

¹⁴⁶ Mayer, S. 392 f.

¹⁴⁷ Aebischer II, S. 181 f., bes. Aebischer I, S. 228 f.

nur sprachlich, sondern auch inhaltlich. Es wurde bereits richtig bemerkt¹⁴⁸, daß «*redditus olim*» und «*haec invenimus*» einander widersprechen. Die Versuche, diese zwei Elemente doch miteinander in Einklang zu bringen¹⁴⁹, müssen abgelehnt werden. Mit Recht betonte anderseits Mayer¹⁵⁰, daß die barbarische erste Überschrift nicht zum fein gebildeten Humanisten Tschudi passe. Mit Ausnahme der kurzen Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Ministerien, wo die Abgaben an den Minister aufgeführt werden, zählt das Urbar nicht die Abgaben auf, sondern die Besitzungen. Inhaltlich sind also die Überschriften der Seiten 94—105 richtig, nicht aber diejenige der Seite 93¹⁵¹. Die erste Überschrift (*redditus olim*) mußte Tschudi in der Vorlage vorgefunden haben. Bei der Abschrift aber bemerkte er, daß sie dem Inhalt gar nicht entspreche, und änderte daher die folgenden Überschriften sinngemäß ab. Das beweist auch die Durchstreichung der Überschrift von Seite 98. Warum hätte er nicht auch hier «*Coenobii Pfevers redditus olim*» geschrieben, wenn die erste Überschrift sein Werk wäre? Die Überschrift der Seite 98 stammt sicher von Tschudi, denn eine hübsche Parallele findet sich bei Bullinger, der im beginnenden 16. Jahrhundert die Geschichte des Klosters Kappel am Albis beschrieb unter dem Titel «*Annales sive Chronicon coenobii Capell*»¹⁵². Dies entspricht genau dem «*Coenobii Pfevers proprietates*». Beidemale folgt auf *coenobii* nicht, wie man erwarten würde, das Adjektiv im Genitiv (*Fabariensis* und *Capellensis*), sondern der deutsche Ortsname ohne Kasusendung.

Könnte aber vielleicht die erste Überschrift doch vom Urbarschreiber selber stammen, wenn sie nicht das Produkt Tschudis sein kann? Dies ist einmal sprachlich und inhaltlich unmöglich.

¹⁴⁸ Caro, S. 263.

¹⁴⁹ Besonders Oechsli, a. a. O., S. 267 f.

¹⁵⁰ Mayer, S. 392 f.

¹⁵¹ Mayers Einwand (S. 393, Anm. 39) gegen Caro ist unbegründet, da das «*reddunt*» sich nur auf die Zehnten bezieht, jedoch auch hier keine Zahlen genannt sind.

¹⁵² Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeschichte vornemlich des Schweizer-Landes von J. J. Simlern, Bd. II₂, Zürich 1760, S. 397 ff.

Dazu aber ist noch zu beachten, daß Tschudi das Urbar nicht mehr im ursprünglichen Zustande vorfand. Das zusammenfassende Kapitel über den Königszins, die Tabernen etc.¹⁵³ ist mitten zwischen die Ministerien eingeschoben. Es ist nicht denkbar, daß es immer an diesem Orte gestanden hatte. Vielmehr scheint das ganze Urbar vollständig durcheinander gekommen zu sein, woraus sich auch der kleine, oben erwähnte Abschnitt über das Domleschg (resp. Schams) erklären läßt, der ohne Einschnitt an den Pfäferserrodel angehängt ist. Die Reihenfolge der Ministerien wird sehr wahrscheinlich ursprünglich die gleiche gewesen sein, wie sie noch im Abschnitt über den Königszins etc. erhalten ist: Tuuerasca, Tumilasca, Curisino, Plano, Impitines, Bergalliae, Endena und Ministerium Remedii, welches wohl das Ministerium im Drusentalgau sein muß, da dieses sonst nicht erwähnt ist. Da heute gerade dieses Ministerium an der Spitze steht und also mit der in Frage stehenden Überschrift eingeleitet wird, kann letztere erst hinzugefügt worden sein, nachdem das Urbar bereits durcheinandergeraten war. Am wahrscheinlichsten ist es daher, daß die umstrittene Überschrift von einem Archivar des bischöflichen Archivs in Chur im Laufe des Spätmittelalters hinzugefügt wurde, als er wohl bei einer Inventarisierung auf dieses Dokument gestoßen war. Bei der Durchsicht mußte er dann feststellen, daß das Urbar Rechte enthielt, die nicht mehr dem Bistum gehörten. Da aber in den spätmittelalterlichen Urbaren, ihrem Zwecke entsprechend, regelmäßig die einzelnen Abgaben aufgeführt wurden, setzte er auf die damals erste Seite des Güterverzeichnisses den unrichtigen Titel: «Curiensis ecclesiae redditus olim».

Wir kommen zum Schluß: Keines der von Mayer für die Entstehung des Urbars im 10. Jahrhundert angeführten Argumente erweist sich bei näherer Prüfung als stichhaltig. Die undankbare Aufgabe, endlich einmal auf seine einseitige und unrichtige Beweisführung, besonders aber auf seine bewußten Unterdrückungen von Quellen hinzuweisen, war umso notwendiger, da mangels anderer Arbeiten über die bündnerische Verfassungsgeschichte des Hochmittelalters immer wieder auf diese Abhandlung Mayers ver-

¹⁵³ Mohr, Cod. dipl. I, S. 297 f.

wiesen wird und seine irrigen Ausführungen bereits in zahlreichen Arbeiten zur Bündnergeschichte Aufnahme gefunden haben.

C. Stellungnahme zur Abhandlung Karl Jordans

Die Hauptaufgabe der Abhandlung Jordans besteht im Nachweis, daß drei der vier Pfäferserurkunden des 9. Jahrhunderts als Fälschungen des 10. Jahrhunderts zu betrachten seien. Und zwar handle es sich um einen einheitlichen Fälschungsprozeß. In diesem Zusammenhange glaubt er, « nicht ganz unwesentliche Gesichtspunkte » für die Datierung des Urbars geben zu können. Jordan kommt also, wie er ausdrücklich feststellt, nur nebenbei auf das Urbar zu sprechen: « Es kann auch nicht die Aufgabe unserer, hauptsächlich diplomatisch orientierten Untersuchung sein, dies Problem von neuem in seiner ganzen Breite aufzurollen »¹⁵⁴. Aber gerade diese Beschränkung hat ihn verhindert, die richtige Lösung zu finden.

Richtig ist, daß der Datierung Caros ein Hauptargument entzogen ist, weil die Pfäferserurkunde von 831¹⁵⁵ eindeutig eine Fälschung darstellt. Aber auch sonst scheine vieles für die Ansicht Mayers zu sprechen¹⁵⁶.

So die bekannte Überschrift mit dem « redditus olim », die man nicht ohne weiteres als Zusatz Tschudis streichen dürfe. Näher befaßt hat sich aber Jordan mit diesen Überschriften nicht.

Wie Mayer weist auch Jordan auf die enge Verbindung von Pfäfers und Chur in den Jahren 920—949 hin. Die Einreihung des Pfäferser Besitzes zwischen den Churer Besitz finde so die beste Erklärung. Wir können jetzt ergänzen: Die zweitbeste, denn am besten erklärt sich eben dieser Sachverhalt doch, wenn das Urbar in einer Zeit entstanden ist, wo Pfäfers Reichskloster war.

Dann weist er auf die deutschen Namensformen hin: Rankweil für Vinomna, Wallenstadt für Ripa. Aebischer¹⁵⁷ hat diese Erscheinung sehr einleuchtend erklärt. Die deutschen Namen er-

¹⁵⁴ Jordan, S. 35.

¹⁵⁵ BUB Nr. 55 (M² 892). Vgl. dazu Jordan, S. 20 ff.

¹⁵⁶ Jordan, S. 36.

¹⁵⁷ Aebischer I, S. 204 ff.

scheinen nur im eigentlichen Reichsgutsurbar, während der Pfäferser Rodel die lateinischen Formen aufweist. Letzterer wurde eben von einem romanischen Pfäfersermönch geschrieben, das eigentliche Urbar von einem fränkischen, vielleicht auch alemannischen Reichsbeamten. Die an den Grenzen Rätians vereinzelt auftauchenden deutschen Ortsnamen beweisen nur, wie weit bereits im 9. Jahrhundert die Germanisierung fortgeschritten war. Die Urbaraufnahme war eine sehr umfangreiche Arbeit. Sie konnte sehr beschleunigt werden, wenn wenigstens die Reichsklöster¹⁵⁸ eigene Rödel anfertigten, die dann dem Urbar einverleibt werden konnten. Mit andern Worten: Der König stellte die Schreiber der neuen Reichsklöster in seinen Dienst, entlastete so seine Beamten und erreichte damit einen rascheren Abschluß der weitläufigen Arbeit.

Weiter stützt sich auch Jordan auf den bekannten A d a m¹⁵⁹. Die Güter im Drusentalgau seien 881¹⁶⁰ an Chur gekommen, von Chur aber an Adam verliehen worden. Früher hätten diese Besitzungen dem Kloster Pfäfers gehört. Im Zusammenhang mit dem Bestreben, die alte Reichsunmittelbarkeit wieder herzustellen, habe es auch die Ansprüche auf diese Güter, die teilweise an Adam verliehen worden seien, wieder angemeldet. Rein diplomatische Erwägungen leiteten hier Jordan, denn sein Hauptanliegen ist ja, nachzuweisen, daß die drei Pfäferserurkunden durch einen einheitlichen Fälschungsprozeß entstanden seien. Dazu ist aber folgendes zu bemerken: Einmal fehlt jeder Beweis, daß die an Adam restituierten Güter mit den 881 an Chur gekommenen identisch sind. Ebenso unsicher ist, daß Adam Lehen von Chur hatte. Konfiskation und Restitution weisen doch eher darauf hin, daß es sich um richtige Reichslehen und nicht um kirchliche Lehen handelte. Der Fall Adam zeigt uns nur, wie

¹⁵⁸ Neben Pfäfers auch Disentis und Münster. Zweifellos enthielt das vollständige Urbar auch die Rödel dieser Klöster. Leider ist vom Ministerium Engadin gar nichts erhalten, und das Ministerium Tuuerasca bricht gerade dort ab, wo der Disentiser Rodel beginnen müßte. Vielleicht ist er später herausgenommen worden.

¹⁵⁹ Jordan, S. 36 ff.

¹⁶⁰ BUB Nr. 75 (M² 1609).

das im Urbar enthaltene Reichsgut in die Hände Adelliger übergegangen ist. Vor allem aber gehörten die in der gefälschten Restitutionsurkunde von 831 erwähnten Güter¹⁶¹ nie dem Kloster Pfäfers, denn sie erscheinen im Urbar aus der Karolingerzeit nicht im Pfäferserrodel, sondern unter dem eigentlichen Reichsgut¹⁶². Daß die ganze Fälschungsaktion gegen Chur gerichtet war, darf mit Jordan als sicher gelten. Auch die Jahre 947—949 als Zeit der Fälschung stimmen. Nur Konfiskation und Restitution der Güter des Adam haben mit der Sache nichts zu tun. Der Vorstoß des Klosters Pfäfers gegen Chur war hingegen noch viel stärker, als Jordan annimmt. Nicht nur die Reichsunmittelbarkeit sollte wieder erlangt werden, sondern Pfäfers suchte von Chur auch noch Besitzungen zu erlangen, die ihm nie gehört hatten. Die Besitzliste in der gefälschten Urkunde von 831 scheint nicht zufällig zustande gekommen zu sein. Sie enthält im wesentlichen Güter, welche nachweislich im Eigentum Churs standen. Auf Kosten des Bistums Chur wollte also Pfäfers im 10. Jahrhundert seinen Besitz vermehren, um dadurch die Ausfälle auszugleichen, die es erlitten hatte, als es im Eigentum Salomons und dann Waldos gestanden hatte. Dies scheint der Hauptgrund für die Fälschung der Urkunde von 831 gewesen zu sein. Die Besitzliste wurde demnach nach dem Urbar und Churer Urkunden zusammengestellt, also, wie Jordan richtig annimmt, zu einer Zeit, da Pfäfers in Verbindung mit Chur stand. Das ganze Manöver des Klosters Pfäfers erscheint als Versuch einer Generalabrechnung mit Chur. Die Spannung zwischen Chur und Pfäfers scheint am Ende der Regierungszeit Waldos tatsächlich aufs höchste gestiegen zu sein.

Noch ein Wort zu den beiden anderen Pfäferser Fälschungen: Lothars Urkunde vom 24. Juli 840¹⁶³ und Karls Urkunde vom 22. Mai 877¹⁶⁴. Nach Jordan¹⁶⁵ wären in der ersteren « nec epi-

¹⁶¹ BUB Nr. 55 (M² 892): Nüziders, Thüringen, Montaniolas, Frastanz.

¹⁶² Mohr, Cod. dipl. I, S. 283 ff.: ministerium in pago vallis Drusianae. S. 284: Frastinas. S. 285: Duringas. S. 286: Nezudere. Im Pfäferserrodel erscheint keiner dieser Orte.

¹⁶³ BUB Nr. 60 (M² 1068).

¹⁶⁴ BUB Nr. 74 (M² 1579).

¹⁶⁵ Jordan, S. 10 ff. und 16 ff.

scopus» im Verbotspassus, das Verbot der Verleihung von Klostergut und die Stelle über die freie Abtwahl interpoliert. Ein Grund für eine Fälschung mußte selbstverständlich vorhanden sein. Es scheint aber sachlich mindestens nicht ausgeschlossen, daß nur der Passus über die freie Abtwahl im 10. Jahrhundert entstanden ist. Denn gerade die beiden andern angezweifelte Stellen, der episcopus und das Verbot der Verleihung, würden in die Zeit von 840 sehr gut passen. Schon Zösmair¹⁶⁶ hatte bemerkt, daß der Pfäferserrodel im Gegensatz zum übrigen Urbar keine Lehens-träger nennt, und daraus auf die Entstehung des Urbars nach 840 geschlossen. Historisch ließen sich die beiden angefochtenen Stellen sehr gut einreihen: Die Restitutionsbestrebungen des Bischofs von Chur waren kläglich gescheitert. Auf seine Klagen hin hatte er nur einen ganz geringen Teil der ihm durch die divisio entfremdeten Besitzungen zurückerhalten¹⁶⁷. Sollte er da vielleicht nicht das Kloster Pfäfers gezwungen haben, Besitzungen an das Bistum Chur oder an bischöfliche Beamte zu verleihen? Als Diözesanoberhaupt, dem auch das Kloster Pfäfers unterstand, besaß er natürlich nicht zu unterschätzende Druckmittel. Durch die Lotharurkunde hätte sich dann Pfäfers gegen diesen Druck zur Wehr gesetzt, wobei auch die Nennung des Bischofs im Verbots-passus einen guten Sinn bekäme.

Hier scheint nun eben die rein diplomatische Methode doch zu weit zu gehen. Nichts sei damit gesagt gegen die Nützlichkeit der Formelvergleichen. Es muß aber wieder einmal festgestellt werden, daß das mittelalterliche Formelwesen sicher nicht verhindert hat, daß bei einer besonderen Sachlage in eine Urkunde auch eine besondere Formel eingefügt werden konnte, die der Situation entsprach. Sicherlich verzichtete man nicht aus formalen Gründen darauf, das in eine Urkunde aufzunehmen oder aufnehmen zu lassen, was man tatsächlich verfügen wollte¹⁶⁸.

¹⁶⁶ a. a. O., S. 67.

¹⁶⁷ Die vier Klageschriften BUB Nr. 45, 46, 47, 49; die geringe Restitution BUB Nr. 53 (M² 893).

¹⁶⁸ Ein klassisches Beispiel bietet Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 112. — Vgl. dazu O. P. Clavdetscher, Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel a. Albis, Zürich 1946, S. 64.

Aus diesen Gründen muß die Frage mindestens offengelassen werden, ob vielleicht nicht doch der episcopus und das Verleihungsverbot schon Bestandteile der echten Lotharurkunde von 840 gewesen seien und nur die freie Abtwahl im 10. Jahrhundert beigelegt worden sei.

Gegen diese Möglichkeit spricht auch nicht unbedingt der Inhalt der gefälschten Urkunde Karls III. von 877¹⁶⁹. Sie enthält keine Bestimmung über die Abtwahl, so daß es auf den ersten Blick wahrscheinlich scheint, daß der Passus über das Verleihungsverbot Zweck der Fälschung war¹⁷⁰. Daraus darf aber nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß deshalb auch in der Urkunde Lothars von 840 dieser Passus gefälscht sei. Von 840 bis 877 konnten die Beziehungen zwischen Pfäfers und Chur wieder normal geworden sein, so daß sich das Problem der Verleihung von Klostergütern unter Druck gar nicht mehr stellte. Ferner könnte die Urkunde Karls III. in ihrem Inhalt einfach der nicht mehr erhaltenen Urkunde von 840 angeglichen worden sein. Dadurch hätte Pfäfers eine ganze Reihe gleichlautender Königsurkunden erhalten, die es nun Otto I. vorlegen konnte, als es 950 die Reichsunmittelbarkeit wieder zu erlangen vermochte.

Die Einwände gegen Jordan sind also ganz anderer Natur als die gegen Mayer. Jordan kam nur nebenbei auf das Urbar zu sprechen, da er glaubte, von seinen diplomatischen Untersuchungen aus zur Datierungsfrage etwas beitragen zu können. Mayer dagegen hat das Problem in seiner ganzen Bedeutung aufgeworfen, eine ganze Reihe von Quellenstellen zur Stützung seiner Ansicht herangezogen, andere ebenso konsequent unterschlagen. Aus seinem Ergebnis aber zog er dann Schlüsse, die, wenn sie sich als richtig erweisen würden, für die ganze folgende Geschichte Rätiens entscheidend wären.

Als Hauptergebnis dieser Arbeit sei zum Schluß nochmals festgehalten: Das uns durch Tschudi überlieferte Urbar ist ein Reichsgutsurbar aus Churrätien, entstanden vor 877.

¹⁶⁹ Vgl. Anm. 162.

¹⁷⁰ Jordan, S. 20. Auch BUB Nr. 74, S. 64, Zeile 30 f.